

Zur zweiten Antwort des Bgm. zum Entwurf NVA 2024:

Beantwortung zum Nachtrag der schriftlichen Stellungnahme vom 10.06.2024

NVA 2024

2. Beratungskosten und Rechts- und Beratungskosten:

2022 Rechnung von € 9.823,28, diese wurde erst 2023 bezahlt

2023 Rechnung von € 27.537,21 diese wurde erst 2024 bezahlt.

Aus diesen Jahresübergreifenden RE/Zlg. ergibt sich die Differenz von ~ 10.000,00

5. Infrastrukturabgabe:

Team Kernstock: ~ 52.000,00

Raumplanung: ~ 38.000,00

Rechtsberatung: ~ 69.000,00

Bausachverständiger: ~ 1.000,00

6. KPC-Förderung:

Da es uns überhaupt nicht bekannt ist in welche Richtung der Förderbetrag geht, haben wir aus Sicherheitsgründen, um keinen zu hohen Betrag drinnen zu haben nichts budgetiert.

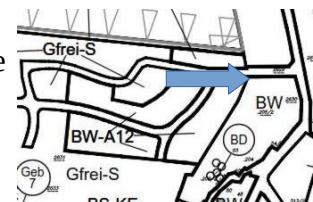


wurde nicht beantwortet. Lt. Altbgm. im Jahresrückblick 2023 : die Angelegenheit ist formal endgültig erledigt (die Verhandlung vor dem LVwG war im Juni 2023, wofür wurde danach Rechtsberatung aufgrund meines Auskunftsbegehrens eingeholt?). Ich bitte darum!

5. Infrastrukturabgabe:

- Team Kernstock lt. Beschluss im GR vom 4.4.2023, TOP 14, ok ✓
- Raumplanung: 20.200 € im REAB 2022 lt. Auskunft von Altbgm. Viktorik (Seite 2), 36.000 € im REAB 2021 für die 10. Änderung ROP lt. Auskunft Altbgm. Viktorik, die Ausgaben 2023 für die Raumplanung haben sich vermutlich auf die 12. Änderung ROP bezogen. Zahlt die Gärtnerei Böhm auch einen Anteil zu den Kosten der Raumplanung für die Umwidmung?
- Bausachverständiger ok ✓
- Rechtsberatung? 69.000 €: bei angenommenen 450 €/Stunde sind das etwa 150 Stunden = ein Monat Arbeitszeit nur für die Gemeinde Kreuzstetten! Wofür ist eine Rechtsberatung dazu überhaupt erforderlich? Wann wurden die Rechnungen dafür bezahlt? Im REAB 2023 finden sich dazu 26.000 €, bleiben 40.000 € für 2024, das wird sich mit den veranschlagten Beratungskosten von 50.000 € für 2024 kaum aussehen.

Kostet eine Rechtsberatung für die Grundstückseigentümer oder andere Private auch diese Summen? (für mich kann ich das nicht bestätigen, meine Rechtsanwaltskosten für die Verhandlung 2019 10hoch4 und vor dem LVwG 2023 betragen gesamt unter 5.000 €). Ich bin bisher davon ausgegangen, dass die Zahlungen der Grundbesitzerinnen für die Errichtungskosten der gemeindeeigenen Zufahrtsstraße verwendet werden, die 2019 an die Gemeinde verschenkt wurde.



6. KPC-Förderung: ist nachvollziehbar, in der GR-Sitzung vom 11.7.23 (TOP 18) wurde aber schon ein ungefährer Betrag (~ 50.000 €) genannt

2. Rechts- und Beratungskosten: diese Auskunft deckt sich nicht mit der Auskunft von Altbgm. Viktorik zum REAB 2022: laut dessen Auskunft wurden 2023 27.500 € überwiesen, laut der Differenz Ergebnishaushalt zu Finanzierungshaushalt im REAB 2022 stimmen die 9.800 €. Die Differenz Ergebnishaushalt zu Finanzierungshaushalt im REAB 2023 beträgt 17.700 € und wurde lt. Auskunft des Bgm. vom 10.6.24 zumindest teilweise 2024 bezahlt. Eine Differenz von 10.000 € ist für mich daher mit den Zahlen aus dem REAB 2023 nicht nachvollziehbar, ich bitte um Erklärung. Meine Frage, wofür diese Zahlungen (lt. Auskunft zum REAB 2023: meine Auskunftsbegehren) erfolgt sind,